

Merkblatt Kindertagespflege

Das vom Jugendamt festgesetzte Kindertagespflegegeld wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung von Kindertagespflege gem. §§ 23, 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis Ihres Arbeitgebers über Ihre Arbeitszeiten (Vordruck liegt bei)
- Angaben über Fahrtzeiten zur Arbeitsstelle
- Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben Bescheinigung der Kindertageseinrichtung, dass kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht
- **Bescheid der Kindergeldkasse über den Erhalt von Kindergeld aller Kinder in der Familie (der Kostenbeitrag reduziert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie um jeweils 25 %)**
- Bescheinigung über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung/Schule (wenn eine Randzeitenbetreuung beantragt wird)
- Nachweis über die elterliche Sorge (bei nicht verheirateten Eltern)
- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege**

Nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege) vom 28.08.2009 haben die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes durch eine Tagespflegeperson einen von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) festzusetzenden Kostenbeitrag an diesen zu entrichten.

Dieser Kostenbeitrag kann gem. § 18 Abs. 5 der VO auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.